

**Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, an der Universität Bielefeld (DSH-O) vom 1. Juli 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 69 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Bielefeld die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Gliederung der Prüfung
- § 4 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 5 Gesamtergebnis der Prüfung
- § 6 Vorbereitung auf die Prüfung und Lehrgänge / Status der Studienbewerberinnen und -bewerber
- § 7 Termine, Fristen, Ladung
- § 8 Zulassung
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Prüfung
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfungskommission und Prüfende

II. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 13 Art und Umfang der schriftlichen Teilprüfungen
- § 14 Art und Umfang der mündlichen Teilprüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 15 Ungültigkeit der Prüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

**§ 1  
Anwendungsbereich**

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen; dies gilt nicht für nicht deutschsprachige Studiengänge. Dieser Nachweis erfolgt durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH)“, soweit nicht ein Freistellungsgrund nach Absatz 2 oder 4 vorliegt.

(2) Studienbewerberinnen und -bewerber sind von der Prüfung freigestellt, wenn sie

- a) an einer anderen deutschen Hochschule, deren Prüfungsordnung bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert ist, die Deutsche Sprachprüfung für den

Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) (Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 8.6.2004 sowie Beschluss der KMK vom 25.6.2004), auf dem Niveau 2 und Niveau 3 (DSH2 und DSH3) erfolgreich abgelegt haben. Die für den angestrebten Studiengang zuständige Fakultät kann eine niedrigere Bewertung, mindestens jedoch die DSH1, für ausreichend erklären, oder

b) den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 4 absolviert haben. Die für den angestrebten Studiengang zuständige Fakultät kann eine niedrigere Leistungsstufe in Teilprüfungen für ausreichend erklären, mindestens jedoch TDN 3 in allen vier Teilprüfungen oder

c) die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS) für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27. Juni 1983 -GABl. NW. S. 413) an einer anderen deutschen Hochschule oder am Internationalen Studienzentrum Heidelberg oder am Ökumenischen Studienwerk Bochum bereits erfolgreich abgelegt haben oder

d) eine Feststellungsprüfung/Abschlussprüfung an einem deutschen Studienkolleg erfolgreich absolviert haben oder

e) Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht sind oder

f) Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz - Stufe II“ (DSD II) [Beschlüsse der KMK vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973 in jeweils geltender Fassung] sind oder

g) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde, sind oder

h) Inhaber des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden, sind oder

i) die DSH nachweislich unter fachlicher und organisatorischer Verantwortung einer deutschen Hochschule oder eines deutschen Studienkollegs an einer Hochschule im Ausland abgelegt haben, sofern die Prüfungsordnung bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert ist oder

j) aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Teilnahme an Sprachprüfungen befreit sind oder

k) bereits erfolgreich ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule abgeschlossen haben oder

- l) im Rahmen des ERASMUS/SOKRATES-Programms oder anderer Austauschprogramme für eine bestimmte Zeit an der Universität Bielefeld ohne Abschluss studieren oder
- m) eine sonstige Qualifikation nachweisen, die die für den angestrebten Studiengang zuständige Fakultät für ausreichend erklärt hat.

(3) Studienbewerberinnen und -bewerber können auf Antrag von der Prüfung befreit werden, wenn sie Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen und zu erwarten ist, dass die nachgewiesenen Deutschkenntnisse ausreichend für den angestrebten Studiengang sind (Absatz 1 Satz 1). Studienbewerberinnen und -bewerber können auf Antrag von der Prüfung befreit werden, wenn sie nach Abschluss eines Hochschulstudiums im Ausland an der Universität Bielefeld ein weiterbildendes Studium durchführen oder zur Promotion zugelassen werden wollen. Befreit werden können auch Studienbewerberinnen und -bewerber, die ein Masterstudium durchführen wollen, sofern die einschlägigen Regelungen dies vorsehen.

(4) Über Anträge nach Absatz 3 entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, an der die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Aufnahme des Studiums beabsichtigt. Wird dem Antrag entsprochen, stellt die Dekanin oder der Dekan eine Bescheinigung über die Befreiung aus. Die Befreiung gilt nur für den Studiengang nach Absatz 2 b) oder das Studium oder das Promotionsvorhaben nach Absatz 3, die in dem Antrag angegeben sind.

(5) Strebt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber einen Studiengang an, der sich aus einem Haupt- oder Kernfach und einem Nebenfach zusammensetzt, sind für die Entscheidungen nach Absatz 2 bis 4 die Anforderungen und die Fakultät des jeweiligen Haupt- oder Kernfachs maßgeblich und zuständig.

(6) Studienbewerberinnen und -bewerber weisen mit ihrer Bewerbung durch geeignete Unterlagen (Zeugnisse, Teilnahmebestätigungen, Studienbücher o.ä.) die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 nach.

## **§ 2**

### **Zweck der Prüfung**

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

## **§ 3**

### **Gliederung der Prüfung**

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die drei Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschafts-sprachlicher Strukturen,
3. Vorgabenorientierte Textproduktion.

(3) Die nach § 12 für die Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 4 Abs. 3 nicht bestanden ist.

## **§ 4**

### **Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100 %) werden die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils und der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet:

a) Schriftliche Prüfung (insgesamt 70 %) mit den Teilprüfungen

- Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes: 20 %
- Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes 20%,
- Wissenschaftssprachliche Strukturen: 10%,
- Vorgabenorientierte Textproduktion: 20%.

b) Mündliche Prüfung: 30 %.

(2) Falls Prüfungsvorleistungen vorliegen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen. Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 4 bestanden ist.

(6) Wird gemäß § 3 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 3 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

## § 5

### Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß § 4 wird festgestellt:

- als nicht bestanden, wenn entweder in der schriftlichen oder in der mündlichen Prüfung weniger als 57 % der Anforderungen erzielt wurden.
- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

(2) Die Studienbewerberinnen und -bewerber erhalten über die bestandene Prüfung ein Zeugnis über die erreichten Leistungen gemäß Absatz 1, das von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft versehen ist. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 11) der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber hierüber einen schriftlichen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfung wiederholt werden kann.

## § 6

### Vorbereitung auf die Prüfung und Lehrangebote / Status der Studienbewerberinnen und -bewerber

(1) Den Studienbewerberinnen und -bewerbern wird die Möglichkeit geboten, sich in geeigneten Sprachlehrveranstaltungen, die in Zusammenarbeit zwischen der Universität Bielefeld/Lehr- und Forschungsgebiet Deutsch als Fremdsprache der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft (im Folgenden Universität Bielefeld/DaF genannt) und anderen universitären oder außeruniversitären Institutionen unter fachlicher und organisatorischer Verantwortung der Universität Bielefeld/DaF angeboten werden, auf die DSH vorzubereiten. Die Vorbereitung dauert je nach den Kenntnissen der Studienbewerberinnen und -bewerber in der Regel bis zu einem Semester. Zu Beginn der Vorbereitung findet ein Einstufungstest statt. Entsprechend den Ergebnissen dieses Tests können die Studienbewerberinnen und -bewerber nach Beschluss des Prüfungsausschusses (§ 11) an den für sie geeigneten Veranstaltungen teilnehmen. Die Teilnahme an dem Einstufungstest ist Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen nach Satz 1.

(2) Für die Dauer der regelmäßigen Teilnahme an den Sprachlehrveranstaltungen nach Absatz 1 werden die Studienbewerberinnen und -bewerber befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung als Studierende eingeschrieben.

(3) Die Abwicklung der Prüfung kann ganz oder teilweise einer Einrichtung außerhalb der Universität übertragen werden. Auch in diesem Fall findet diese Prüfungsordnung entsprechende Anwendung und bleibt die fachliche und organisatorische Verantwortung der Universität Bielefeld/ DaF unberührt.

## § 7

### Termine und Fristen

(1) Die Termine der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss sechs Wochen vor Abnahme der schriftlichen Prüfung in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Bekanntgabe enthält die Namen der Prüfenden.

(2) Der Antrag der Studienbewerberinnen und -bewerber auf Zulassung zur Prüfung muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungstermine dem Prüfungsausschuss vorliegen.

(3) Zur mündlichen Prüfung werden die Studienbewerberinnen und -bewerber schriftlich eine Woche vor dem Prüfungstermin eingeladen. Die Einladung enthält die Namen der Prüfenden. Die Frist gemäß Satz 1 wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

## § 8

### Zulassung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer eine Qualifikation besitzt, die der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife gleichwertig ist, von der Universität Bielefeld, der Fachhochschule Bielefeld, der Fachhochschule Lippe und Höxter oder der Kirchlichen Hochschule Bethel eine Zulassung zum Fachstudium vorweisen kann und wer einen Einstufungstest nach § 6 Abs. 1 absolviert hat.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung haben die Studienbewerberinnen und -bewerber eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob sie an der Universität Bielefeld eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nicht oder endgültig nicht bestanden haben und ob sie in der mündlichen Prüfung eine Beteiligung eines Vertreters aus ihrem zukünftigen Studienfach wünschen.

(3) Die Zulassung ist vom Prüfungsausschuss abzulehnen, wenn

- a) eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt oder
- b) die Prüfung an der Universität Bielefeld endgültig nicht bestanden ist.

## § 9

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Studienbewerberinnen und -bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird den Studienbewerberinnen und -bewerbern dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Nichtanerkennung wird nach Absatz 4 verfahren.

(3) Versuchen die Studienbewerberinnen und -bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Studienbewerberinnen und -bewerber, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Werden Studienbewerberinnen und -bewerber von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, können sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfenden oder Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen der Prüfungskommission und des Prüfungsausschusses sind den Studienbewerberinnen und -bewerbern unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist den Studienbewerberinnen und -bewerbern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 10 Wiederholung der Prüfung**

Eine nicht bestandene Prüfung kann nur insgesamt und nur einmal wiederholt werden.

### **§ 11 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder -vertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Studierenden von der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft gewählt und bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und

Professoren und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere dafür zuständig, über Einwendungen und Widersprüche zu entscheiden. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultätskonferenz mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen zu berichten. Der Prüfungsausschuss kann seine Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Einwendungen und Widersprüche sowie den Bericht an die Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder -vertreter mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, von denen eines der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses besitzt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen kein Stimmrecht, es ist in diesen Fällen nur anzuhören.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und -vertreter, die Prüfenden sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 12 Prüfungskommission und Prüfende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt eine oder mehrere Prüfungskommissionen. Ihr gehören jeweils zwei Prüfende an. Die jeweilige Prüfungskommission ist für die Durchführung der Prüfungen entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung verantwortlich. Kommt bei der Prüfungsbewertung keine einvernehmliche Entscheidung zustande, entscheidet das im folgenden Absatz 2 genannte Mitglied der Prüfungskommission abschließend.

(2) Ein Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission muss an der Universität Bielefeld/ DaF hauptberuflich tätig sein.

(3) Bei mündlichen Prüfungen soll der Prüfungskommission auf Wunsch der Studienbewerberinnen und -bewerber nach Möglichkeit eine Person als Beisitzerin oder Beisitzer angehören, die in dem Fach tätig ist, das die Studienbewerberin oder der Studienbewerber studieren will. Das Prüfungsgespräch ist öffentlich für

Studienbewerberinnen und -bewerber, die ebenfalls die Prüfung ablegen wollen, wenn die zu Prüfenden nicht widersprechen. Die Beratung und die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgen nichtöffentlich.

## **II. Besondere Prüfungsbestimmungen**

### **§ 13 Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 50 Minuten. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschafts-sprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (60 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind Wörterbücher zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche:

#### **1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes**

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvolle Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten zu können.

##### **a) Art und Umfang des Textes**

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessene Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

##### **b) Durchführung**

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessene Rechnung tragen.

##### **c) Aufgabenstellung**

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

##### **d) Bewertung**

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

#### **2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen**

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

##### **a) Art des Textes**

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

##### **b) Aufgabenstellung**

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

##### **c) Bewertung**

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

### 3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

#### a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

#### b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten. Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

(5) Weist eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, gestattet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des Einzelfalles abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Prüfungsleistungen zu erbringen.

## § 14

### Mündliche Prüfung

(1) Mit der Prüfung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.

#### a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von etwa 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von etwa

15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 30 Minuten gewährt werden.

#### b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

(2) Der Prüfungskommission soll auf Wunsch der Studienbewerberinnen und -bewerber nach Möglichkeit eine Person als Beisitzerin oder Beisitzer angehören, die in dem Fach tätig ist, das die Studienbewerberin oder der Studienbewerber studieren will.

(3) Über die mündliche Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(4) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

## III. Schlussbestimmungen

### § 15

#### Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studienbewerberin oder der Studienbewerber getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 16**

**Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Den Studienbewerberinnen und -bewerbern wird auf Antrag nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, deren Bewertung sowie in ihre Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. Zustellung des Bescheids über das Nichtbestehen der Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 17**

**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang deutscher Studienbewerberinnen und -bewerber mit ausländischem Bildungsnachweis, ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber aus nicht-deutschsprachigen Ländern sowie staatenloser Studienbewerberinnen und -bewerber an der Universität Bielefeld (DSH-O) vom 15. Januar 1999 (GABl. NRW Nr. 3/99 S. 174), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. März 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 4 S. 52), außer Kraft. Wiederholungsprüfungen in Prüfungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen wurden, werden nach der bisherigen DSH-O abgelegt.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft vom 26. Januar 2005 und des Senats der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2005.

Bielefeld, den 1. Juli 2005

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann